

1 Fremdplatziert im Kanton Zürich, 1950–1990

Die Familie ist in modernen Gesellschaften der unbestrittene Ort, um Kinder zu erziehen. Staatliche Eingriffe bedürfen der ausführlichen Legitimation. Seit Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches von 1907 waren Vormundschaftsbehörden im Kanton Zürich aufgefordert, Sachverhalte abzuklären und ihre Kinderschutzmassnahmen zu begründen. Mit der Revision des Vormundschaftsrechts im Jahr 2013 wurden die Vormundschafts- durch professionelle Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) ersetzt, die seither immer wieder in die Kritik geraten sind. Ihnen wird vorgeworfen, zu schnell und zu drastisch einzugreifen. Auch Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände seien aufgrund hoher Fallzahlen und der Komplexität der Probleme überfordert.¹

Über die Verhältnismässigkeit der Interventionen, die Arbeitsbelastung und Sachkenntnis der Behördenmitglieder und mandatsführenden Instanzen, damals noch Amtsvormunde genannt, wurde bereits zwischen 1950 und 1990, in unserem Untersuchungszeitraum, diskutiert. Ob die Vormunde und Behörden eine Heimplatzierung in Erwägung zogen, hing davon ab, wie sie familiäre Problemlagen deuteten und was sie mit dieser Massnahme bezweckten.

Der behördliche Blick darauf, wann und wie Kinder geschützt werden müssen, hat sich historisch stark gewandelt. Stellt heute Vernachlässigung, körperliche und psychische Gewalt einen der Hauptgründe für eine Fremdunterbringung dar, war die sogenannte Züchtigung durch die Eltern bis Ende der 1970er-Jahre gebilligt, sofern sie nach damaligen juristischen Begriffen nicht «übermässig» war.² Während heute vielfältige Familienformen gesellschaftlich akzeptiert sind, waren die Normvorstellungen in den 1950er- und 1960er-Jahren noch viel enger: Der Vater hatte mit seiner Erwerbstätigkeit die Familie zu ernähren, die Mutter für Haushalt und Kinder zu sorgen. An diesem Bild massen die Vormundschaftsbehörden die Erziehungsleistungen der Eltern. Arme Familien, ledige und geschiedene Mütter konnten den Ansprüchen meistens nicht genügen.

1 Vgl. zur entsprechenden Medienberichterstattung exemplarisch: «Sehe keine Alternative zu den Kesb», Tages-Anzeiger, 1. 10. 2016, S. 41; «Überforderte Beistände», Sonntagszeitung, 10. 9. 2017, S. 6.

2 Aktuelle Zahlen liefert die Optimus Study der Hochschule Luzern und der Universität Lausanne zur Kindeswohlgefährdung. Zu den primären Formen der Kindeswohlgefährdung vgl. UBS Optimus Foundation (Hg.), Kindeswohlgefährdung in der Schweiz, 2018, S. 25.

1.1 Thema und Fragestellungen

Wir untersuchen in dieser Monografie Begründungen und Entscheidungsprozesse der Vormundschaftsbehörden bei Kinderschutzmassnahmen in den Städten Winterthur und Zürich sowie im Bezirk Pfäffikon.³ Dabei interessieren wir uns für die Kontinuitäten und Veränderungen der Fremdplatzierungspraxis zwischen 1950 und 1990.⁴ Sehr oft lautete der Entscheid nämlich nicht lediglich auf eine Aufsicht über die Erziehung in der Familie, sondern auf eine Heimweisung der betreffenden Kinder. Die anschliessende Zeit im Heim, in der zumeist ein Amtsvormund oder Jugendsekretär das Mandat führte, analysieren wir ebenfalls, bis hin zur Berufsausbildung und Volljährigkeit der Jugendlichen. Denn so lange dauerten in der Regel die vormundschaftsbehördlichen Massnahmen an.

Massgeblich waren die Kinderschutzartikel des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) von 1907, die 1912 eingeführt wurden und abgestufte Interventionen vorsahen. Die Vormundschaftsbehörde konnte zunächst eine Fürsorgeaufsicht nach Artikel 283 errichten. Sie musste sodann zwingend eine Fremdplatzierung nach Artikel 284 anordnen, wenn sie das Kind als «dauernd gefährdet» oder «verwahrlost» einschätzte. Der Entzug der elterlichen Gewalt nach Artikel 285 übertrug schliesslich die elterlichen Rechte einem Vormund. Die inhaltlich breit gefassten Rechtsbegriffe der «Gefährdung» und «Verwahrlosung» eröffneten den Behörden einen grossen Interpretations- und Handlungsspielraum, den wir in diesem Buch beleuchten.

Häufig waren es Nachbarn oder andere Personen aus dem Umfeld einer Familie, die der Vormundschaftsbehörde eine Gefährdung meldeten. Die Behördenmitglieder und eigens dafür beauftragte Sozialarbeiterinnen,⁵ Amtsvormunde und Jugendsekretäre klärten den Sachverhalt ab. Um mehr über die Verhältnisse

3 Wir wollten die Rechtspraxis eines ländlichen Bezirks und zweier Städte von unterschiedlicher Grösse miteinander vergleichen. Unsere Studie haben wir an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Departement Soziale Arbeit, Institut für Kindheit, Jugend und Familie durchgeführt. Vgl. dazu www.zhaw.ch/de/sozialarbeit/institute-zentren/ikjf [Zugriff: 31. 8. 2018]. Sie war Teil eines hochschulübergreifenden Projekts zu Heimplatzierungen in der Schweiz von 1940 bis 1990, das vom Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF) finanziert war und an dem die Universitäten Freiburg, Genf und Zürich sowie die Fachhochschule Nordwestschweiz und die ZHAW beteiligt waren. Vgl. dazu www.placing-children-in-care.ch [Zugriff: 31. 8. 2018].

4 Heute wird üblicherweise von Fremdunterbringung gesprochen. Wir verwenden die damalige Terminologie der Platzierung. Dieser Begriff bringt zum Ausdruck, dass Kinder und Jugendliche als Objekte des behördlichen Handelns gesehen wurden, die kaum in den Entscheidungsprozess einbezogen waren.

5 In den 1950er- und 60er-Jahren wurden die sogenannten weiblichen Hilfskräfte der Amtsvormundschaften noch als Fürsorgerinnen bezeichnet, später als Sozialarbeiterinnen. Wir werden in dieser Monografie für die einzelnen Dekaden die jeweiligen Quellenbegriffe verwenden.

in einer Familie zu erfahren, besuchten sie die Familien insbesondere in den 1950er- und 1960er-Jahren auch ohne Ankündigung zu Hause. Sie beurteilten die Lebensumstände, Eltern, Kinder, Haushaltsführung und Hygiene: «Sehr ärmliche Verhältnisse. Mutter debil und sehr aufgeregt, schlechte Hausfrau. Die Kleider der Kinder sind ungepflegt.»⁶ Wie in diesen Notizen des Jugendsekretärs von Pfäffikon deutlich wird, benannten die Behördenvertreter zwar in wertenden Begrifflichkeiten, was sie als «Gefährdung» und «Verwahrlosung» ansahen, ohne indessen näher darauf einzugehen, inwiefern dies das Kindeswohl, ebenfalls ein zentraler Rechtsbegriff des ZGB, tangierte. Die Begründungen für Kinderschutzmassnahmen wurden, wie im Beispiel oben, häufig aneinandergereiht, aber inhaltlich kaum präzisiert, und sie unterschieden sich nach Geschlecht.

Die Behörden beurteilten in Familien mit jüngeren Kindern in der Regel das Verhalten der Eltern. Im Falle von Jugendlichen gerieten diese selbst in den Fokus der Vormundschaftsbehörden, die ihr Arbeits-, Freizeit-, Konsum- und Sexualverhalten durchleuchteten und taxierten. Andere involvierte Akteurinnen und Akteure vertraten meist sehr ähnliche Einschätzungen. Dies hing wohl damit zusammen, dass Informationen und Meinungen über Kinder und Jugendliche zwischen den verschiedenen Verwaltungsstellen weitergegeben, paraphrasiert und in unterschiedlichen Akten abgelegt wurden. Insbesondere die negativen Zuschreibungen summierten und verfestigten sich zu vermeintlichen Tatsachen respektive Fremdplatzierungsvoraussetzungen. So wurde aus einer «in sexueller Hinsicht gefährdeten» Jugendlichen eine «Gefahr für die Umgebung», bis die betroffene junge Frau schliesslich als «triebhaft und verwahrlost» in ein Mädchenheim eingewiesen wurde. Entlang solcher Argumentationslinien wurde eine Jugendliche oft erst in einem offenen Heim, später in einer geschlossenen Einrichtung platziert. Die zunehmende Stigmatisierung entwickelte sich für die Betroffenen zu Benachteiligungen in unterschiedlichen Lebensbereichen, weit über die Zeit eines Heimaufenthaltes hinaus.

In einem ersten Schritt haben wir danach gefragt, wie häufig die Vormundschaftsbehörden der Städte Winterthur und Zürich Kinderschutzmassnahmen anordneten und wie sich die Fallzahlen zwischen 1950 und 1990 entwickelten. Uns interessierte, welche Familien von Fremdplatzierungen der Kinder betroffen waren. Wir untersuchten sodann die Annahmen über Kindheit, Jugend, Familie und Erziehung, die in den Begründungen zum Ausdruck kommen. Dabei analysierten wir, wie die Behörden die Ursachen, Erscheinungsformen und Folgen von «Gefährdung» und «Verwahrlosung» deuteten und welche Rolle Argumente spielten, die sich auf Geschlecht, Alter und soziale Zugehörigkeit

6 Fürsorgebericht, 26. 8. 1957, StAZH, Jugendsekretariat Pfäffikon ZH, 3.03, Aufsicht Dettwiler-Kinder. Betreffend Anonymisierung siehe S. 24, Anm. 30

der Familienmitglieder bezogen. Die Vormundschaftsbehörden stützten sich auf ärztliche und pädagogische Gutachten, wie sie in den Verfahren teilweise vorgeschrieben waren. Wann und weshalb sie diese Expertise einholten, interessierte uns ebenso wie die Frage, auf welche weiteren Auskünfte sie sich stützten, um vor einer Entscheidung den Sachverhalt zu klären. Schliesslich rekonstruierten wir, wie bereits erwähnt, den Verlauf der Fallführung vom Moment einer angeordneten Kinderschutzmassnahme bis zu deren Aufhebung. Was bezweckten die Behörden mit einer Heimeinweisung, und inwiefern stimmten Anspruch und Umsetzung überein? Wir gingen davon aus, dass die behördlichen Zuschreibungen langfristig wirkten und dass es für die Kinder, Jugendlichen und Eltern schwierig war, sich deren stigmatisierenden Effekten zu entziehen. Die Machtbeziehungen zwischen den Beteiligten beeinflussten massgeblich, wie gross die Handlungsspielräume waren. Uns interessierte dabei die Frage, inwiefern sich im Verlaufe unseres Untersuchungszeitraums die paternalistische Haltung der Behördenmitglieder und Amtsvormunde zugunsten einer weniger hierarchisch konzipierten Zusammenarbeit mit den Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern abschwächte.

1.2 Forschungsstand

Die Geschichte der Fremdplatzierung und Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen hat in den letzten Jahren international grosses gesellschaftliches Interesse geweckt. Zahlreiche, zumeist von Regierungen im Rahmen sogenannter Wiedergutmachungsinitiativen in Auftrag gegebene Studien kamen zum Schluss, dass Kinder und Jugendliche in Heimen oftmals weder Zuneigung noch eine angemessene Ausbildung erhielten, dass sie oft auch Gewalt und sexuellem Missbrauch ausgesetzt waren.⁷ In der Schweiz setzte die Aufarbeitung dieses historischen Gegenstands im internationalen Vergleich spät ein. Das Nationale Forschungsprogramm 51 zum Thema «Integration und Ausschluss» hatte bei der Psychiatriegeschichte und dem Schicksal der Kinder und Jugendlichen, die ihren Familien vom «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» weggenommen worden waren, einen Schwerpunkt gesetzt.⁸ Medizinhistorische Arbeiten, etwa

7 Einen Überblick über solche Untersuchungen weltweit wird im Rahmen des Forschungsprojekts «Age of Inquiry – A global mapping of institutional abuse inquiries» von Katie Wright, La Trobe University, Melbourne (AUS), Shurlee Swain, Australian Catholic University und Prof. Johanna Sköld, Linköping University (SWE), in einer Datenbank erfasst: www.lib.latrobe.edu.au/research/ageofinquiry/index.html [Zugriff: 30. 4. 2018].

8 Vgl. dazu exemplarisch: Meier et al., *Zwang zur Ordnung*, 2007; Galle, *Kindswegnahmen*, 2016; Galle, Meier, *Von Akten und Menschen*, 2009; Dazzi et al., *Puur und Kessler*, 2008; Hagmann, *Kinder der Landstrasse*, 2007. Das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» war

zu Verhütungspolitik und Sterilisationen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, schlossen sich an.⁹ Studien zur behördlichen Fremdplatzierungspraxis untersuchten diese als Teil der kantonalen und kommunalen Fürsorgepolitik und kamen unter anderem zum Schluss, dass den Rechtsbegriffen «Gefährdung» und «Verwahrlosung» in den Kinderschutzbestimmungen des ZGB eine wichtige Bedeutung zukam, weil sie Kinder- und Jugendfürsorge, Vormundschafts- und Armenwesen miteinander verknüpften. Es zeigte sich, dass die Rechtspraxis je nach Region und Kanton deutlich unterschiedlich ausgestaltet war.¹⁰ Wie im Ausland wurde jüngst auch in der Schweiz das Aufwachsen im Heim aus historischer Perspektive in mehreren Kantonen untersucht. Diese Aufarbeitungen waren zumeist von den Kantonsregierungen als verantwortlichen Aufsichtsinstanzen oder von den Trägern der Heime initiiert worden und hatten zum Ziel, Ausmass und Formen von Gewalt und Missbrauch in der Heimerziehung zu eruieren.¹¹

Neuere Forschungsarbeiten nahmen die Lebenssituation fremdplatzierter Kinder und Jugendlicher in den Blick.¹² Andere Studien untersuchten Vormundschaftsbestellung und administrativ angeordnete Heimeinweisungen als Macht- und Herrschaftsverhältnis und stellten fest, dass solche Eingriffe überproportional häufig Personen aus der Unterschicht trafen und dass die Begründungen stark geschlechtsspezifisch geprägt waren.¹³ Zum Kanton Zürich ist zu diesem Thema kürzlich eine Publikation erschienen, die im Auftrag des Regierungsrats erarbeitet worden ist.¹⁴ Aktuell befasst sich eine vom Bundesrat eingesetzte Unabhängige Expertenkommission mit der Geschichte der administrativen Versorgungen in der Schweiz bis 1981, von denen Minderjährige und Erwachsene betroffen

bereits vor dem NFP 51 Gegenstand historischer Untersuchungen gewesen, vgl. Leimgruber, Meier, Sablonier, *Das Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse*, 1998; Huonker, *Fahrendes Volk*, 1987.

- 9 Dubach, *Verhütungspolitik*, 2013; Wecker et al., *Eugenik und Sexualität*, 2012; Hauss et al., *Eingriffe ins Leben*, 2012; Ritter, *Psychiatrie und Eugenik*, 2009.
- 10 Vgl. beispielsweise Lengwiler et al., *Bestandesaufnahme*, 2013, S. 26; Leuenberger et al., «Die Behörde beschliesst», 2010; Hauss, Ziegler, Helfen, Erziehen, Verwalten, 2010; Courvoisier, Baudois, *L'intervention de l'État dans les familles*, 1991; Ramsauer, «Verwahrlost», 2000; Wilhelm, *Rationalisierung der Jugendfürsorge*, 2005; Furrer et al., *Fürsorge und Zwang*, 2014; Germann, *Zur Nacherziehung versorgt*, 2018.
- 11 Vgl. beispielsweise Akermann et al., *Kinderheim und Sekundarschule St. Iddazell*, 2014; Akermann, Furrer, Jenzer, *Bericht Kinderheime im Kanton Luzern*, 2012; Ries, Beck, *Hinter Mauern*, 2013; Bombach et al., *Zusammen alleine*, 2017; Hafner, Janett, *Draussen im Heim*, 2017; Luchsinger, «Niemandskinder», 2016.
- 12 Leuenberger, Seglias, *Versorgt und vergessen*, 2008; Leuenberger, Seglias, *Geprägt fürs Leben*, 2015; Hauss, Gabriel, Lengwiler, *Fremdplatziert*, 2018.
- 13 Vgl. zum Beispiel Collaud, *La commission cantonale d'internement administratif*, 2013; Rossier, *L'internement administratif à Fribourg*, 2010; Gallati, *Entmündigt*, 2015; Rietmann, «Liederlich» und «arbeitsscheu», 2013; Rietmann, *Fürsorgerische Zwangsmassnahmen*, 2017; Germann, *Zur Nacherziehung versorgt*, 2018.
- 14 Gnädinger, Rothenbühler, *Menschen korrigieren*, 2018.

waren.¹⁵ Im Nationalen Forschungsprogramm 76 wird der Zusammenhang von Fürsorge und Zwang untersucht.¹⁶ Trotz all dieser Anstrengungen und zwei kürzlich erschienener Sammelbände zur Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen, die Ergebnisse zur West- und Deutschschweiz zusammenführen, bleiben Forschungsdesiderate bestehen.¹⁷ Begründungen und Rechtspraxis der Behörden sind für die Zeit nach 1945 noch wenig untersucht. Forschungslücken bestehen auch mit Blick auf die Verfahren und Platzierungsformen im inner- und überkantonalen Vergleich sowie zur Professionalisierungs- und Methodengeschichte der Sozialen Arbeit in der Schweiz seit den 1960er-Jahren.¹⁸

1.3 Methodisches Vorgehen, Gesamtzahlen und behördliche Begründungen

In unserer Analyse der Quellen haben wir quantitative und qualitative Methoden kombiniert. Ziel war es, sowohl einen statistischen Überblick über die Häufigkeit einzelner Begründungen über den Zeitverlauf zu erhalten als auch ausgewählte Fallakten auf Wendepunkte und Zwangsmomente bezüglich Fremdplatzierung und Reaktionen der Betroffenen hin diskursanalytisch zu untersuchen. Ansätze der Diskursanalyse gehen davon aus, dass schriftliche Quellen nicht einfach Verwaltungsvorgänge abbilden, sondern die Menschenbilder und Wissensformen der Behörden erst hervorbringen. Diskurse sind daher gemäss Michel Foucault als «Praktiken zu behandeln, die systematisch die Gegenstände bilden, von denen sie sprechen».¹⁹ Sie sind dabei untrennbar mit Machtbeziehungen verbunden,²⁰ in unserem Fall zwischen Behördenmitgliedern und den betroffenen Familien. Die Fallakten waren Teil des behördlichen Diskurses. Sie hatten performative Kraft, indem sie Informationen verdichteten, behördliches Handeln rechtfertigten und schliesslich einen Entscheid stützten, der sich ganz konkret im Leben der Betroffenen auswirkte.²¹ Die Behörden erschlossen sich

15 Vgl. www.uek-administrative-versorgungen.ch/de/Startseite.1.html [Zugriff: 1. 5. 2018].

16 Vgl. www.nfp76.ch/de [Zugriff: 12. 7. 2018].

17 Vgl. die beiden Sammelbände Furrer et al., *Fürsorge und Zwang*, 2014, und Hauss, Gabriel, Lengwiler, *Fremdplatziert*, 2018. Zum Forschungsbedarf vgl. Lengwiler et al., *Bestandesaufnahme*, 2013. Dieser Bericht an das EJPD ist abrufbar unter www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch/pdf/Bericht_Lengwiler_de.pdf [Zugriff: 30. 4. 2018], hier insbesondere S. 50 ff.

18 Vgl. bislang zur Geschichte der Sozialen Arbeit in der Deutschschweiz Matter, *Der Armut auf den Leib rücken*, 2011; Epple, Schär, *Spuren einer anderen Sozialen Arbeit*, 2015.

19 Foucault, zitiert in: Landwehr, *Historische Diskursanalyse*, 2009, S. 92. Vgl. dazu auch Businger, Ramsauer, «Sie ist verschwenderisch», 2017, S. 23 ff.

20 Vgl. dazu Sarasin, Michel Foucault, 2005, S. 115.

21 Studer, *Biographische Erfassungslogiken*, 2008, S. 141.

die Subjektivität einer Person, um breit abgestützt zu argumentieren. Sie suchten nach Zeichen des Versagens von Eltern oder Jugendlichen, fokussierten auf Negatives, liessen Positives weg und fügten in ihren Akteneinträgen Varianten von immer ähnlichen Zuschreibungen hinzu, die in ihrer Häufung zu Stigmatisierungen führten. Diese schufen ein Feld der Abweichungen und stabilisierten dadurch die gesellschaftliche Ordnung.²²

Am Anfang stand aber, wie schon gesagt, eine quantitative Analyse. Für den Zeitraum von 1950 bis 1990 haben wir für vier Stichjahre, 1954, 1964, 1974 und 1984, sämtliche Anträge und Entscheide der Vormundschaftsbehörden Winterthur und Zürich erhoben.²³ Die Behörden intervenierten im jeweiligen Stichjahr entweder zum ersten Mal, oder es bestand bereits eine Massnahme, sodass eine weitere dazu kam. Die Entscheide zu unverheirateten Müttern bezogen wir nicht ein, da in ihrem Fall bis zur Revision des ZGB von 1976 zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes zwingend eine Beistandschaft nach Artikel 311 errichtet wurde. Dieses Verfahren verdeutlicht zwar, dass ledige Mütter und ihre Kinder rechtlich diskriminiert waren, stellte aber keine spezifische Massnahme zum Schutz des Kindeswohls dar. Nach einem Codebuch, das 121 Variablen umfasste, haben wir insgesamt 606 Vormundschaftsprotokolleinträge mithilfe der Software IBM SPSS Statistics ausgewertet. Neben demografischen Angaben zu den Eltern und Kindern wie Alter, Beruf, Geschlecht oder Wohnort²⁴ erfassten wir die bestehenden und neu verfügbaren Kinderschutzmassnahmen²⁵ sowie das zuständige Aufsichtsorgan, die Gefährdungsmeldung und schliesslich

22 Vgl. dazu weiterführend Bühler et al., Ordnung, Moral und Zwang, in Vorbereitung.

23 Die vier Stichjahre haben wir folgendermassen ausgewählt: Die Zehnjahresschritte erlauben generalisierende Aussagen zu den Dekaden. Wir setzten die Stichjahre so an, dass sie nicht unmittelbar auf einen Zeitpunkt fielen, in dem eine wichtige Gesetzesänderung in Kraft trat wie 1962, 1978 oder 1981 und sich somit noch keine neue Praxis etabliert hatte. Weiter berücksichtigen wir wichtige soziale und wirtschaftliche Entwicklungen. Bis ungefähr 1964 spricht man von den sogenannten langen 1950er-Jahren. 1974 wiederum setzte in der Schweiz die Rezession ein. Zu den Gesetzesänderungen vgl. Abschnitt 1.4.

24 Wir haben unter anderem Geburtsjahr, Zivilstand, Staatsangehörigkeit und Wohnform (im selben Haushalt, getrennt, alleine, im Konkubinat oder in neuer Ehe lebend) erfasst und übernahmen die Berufsbezeichnungen der Eidgenössischen Volkszählung vom 1. 12. 1950, ergänzt um diejenige von 1980, um auch neu dazugekommene Berufsfelder zu berücksichtigen. Beim Status des Berufs haben wir uns an den Erikson-Goldthorpe-Portocarero-Klassen orientiert: ungelernete/r Arbeiter/in; gelernte/r Arbeiter/in; Arbeiter/innen, Techniker/innen, Facharbeiter/innen; Selbstständige ausserhalb der Landwirtschaft und Landwirte; Angestellte der ausführenden nicht manuellen Klasse; untere Dienstklasse mit hohen Qualifikationen, obere Dienstklasse.

25 Bei maximal vier Kindern pro Familie erfassten wir bestehende und neu verfügbare Massnahmen gemäss den Kinderschutzartikeln des ZGB: Androhung und Heimeinweisung nach Artikel 421 Ziffer 13 ZGB, Androhung und Heimeinweisung nach dem kantonalen Versorgungsgesetz sowie für das Stichjahr 1984 die neu hinzugekommene Fürsorgerische Freiheitsentziehung (FFE) nach ZGB.

die Zustimmung oder Ablehnung der Massnahme durch die Eltern. Kernstück unserer Erhebung bildeten die vormundschaftsbehördlichen Begründungen bezüglich der Eltern²⁶ und Kinder,²⁷ wobei wir die Kategorien aus der bestehenden Forschungsliteratur heraus entwickelten und um solche ergänzten, die sich aus dem Quellenmaterial heraus verdichten liessen.²⁸

Die statistische Auswertung der Begründungen zeigt eine geschlechtsspezifische Prägung. Die Mütter standen im gesamten untersuchten Zeitraum häufiger im behördlichen Fokus als die Väter. Insbesondere in den 1950er- und 1960er-Jahren gaben rigide Vorstellungen über weibliche Sexualität sehr enge Handlungsspielräume für Mütter und weibliche Jugendliche vor. Bei Männern wiederum spielten Annahmen zu einer auf Leistung basierenden Erwerbsbiografie eine wichtige Rolle. Die Behörden kritisierten das Arbeitsverhalten und den Alkoholkonsum der Väter. Am bedeutungsvollsten waren jedoch im Verlaufe unseres gesamten Untersuchungszeitraums die Erziehungsleistungen und das Eheverhältnis der Eltern.²⁹ Besonders eine Scheidung sahen die Vormundschaftsbehörden als belastendes Problem für die Kinder an.³⁰ Seit den 1970er-Jahren lässt sich eine Zunahme von Begründungen beobachten, die bei den Müttern auf psychologische Erklärungsansätze und entsprechende Formulierungen rekurrierten.³¹ Die Behördenvertreter stützten sich dabei nicht auf spezifische Theorien, sondern brauchten das psychologische Vokabular alltagssprachlich. Bei den Kindern und Jugendlichen kritisierten die Behörden sehr häufig das Verhalten in der Schule und in der Berufsausbildung. Angeblich

26 Bei den Müttern und Vätern bildeten wir 15 Kategorien, denen wir die einzelnen Begründungen zuordneten: 1) Sexualität, 2) Alkoholkonsum, 3) Suchtmittelkonsum, 4) Verhalten im Erwerbsleben oder Erwerbsleben wird als Problem angesehen (vor allem bei Frauen), 5) Persönlichkeitsmerkmale, 6) Krankheit und Suizidgefährdung, 7) Umgang mit Geld, 8) Straffälligkeit, 9) Haushaltsführung, 10) Widerstand gegen die Behörde, 11) Erziehung, 12) körperliche Gewalt, 13) sexuelle Gewalt, 14) Eheverhältnis sowie 15) die Rechtskategorie «Verwahrlosung». Pro Elternteil erfassten wir maximal vier Begründungen.

27 Bei den Kindern und Jugendlichen standen insgesamt 16 Kategorien zur Auswahl: 1) Sexualität, 2) Alkoholkonsum, 3) Suchtmittelkonsum, 4) Verhalten im Erwerbsleben und in der Schule, 5) Persönlichkeitsmerkmale, 6) Krankheit und Suizidgefährdung, 7) Umgang mit Geld, 8) Straffälligkeit, 9) Hygiene, 10) Widerstand gegen die Behörde, 11) «Schwererziehbarkeit», 12) Ausgang/Weglaufen, 13) Jugendkultur und 14) die Rechtsbegriffe «Vernachlässigung», 15) «Gefährdung» und 16) «Verwahrlosung». Maximal konnten vier Begründungen erfasst werden.

28 Zusätzlich erfassten wir auch gesellschaftliche und sozioökonomische Begründungen, die sich nicht direkt auf die Kinder und Eltern bezogen: 1) Erwerbsleben (zum Beispiel konjunkturbedingte Probleme), 2) soziales Umfeld, 3) Armut, 4) schlechte Wohnverhältnisse, 5) Einflüsse von Stadtleben (Vergnügungsstätten, Kino) und 6) Medien.

29 August Egger etwa, der den Zürcher Kommentar zum ZGB verfasst hatte, erachtete die sittliche Erziehung der Kinder als zentral. Egger, Kommentar, 1943, S. 101 f.

30 Dazu ausführlicher Abschnitt 2.1.

31 Vgl. dazu Grafiken im Anhang. Ausführlicher zu den einzelnen Begründungen die Abschnitte 2.1 ff.

nonkonformes Sexualverhalten von weiblichen Jugendlichen führte bis in die 1960er-Jahre ebenfalls zu zahlreichen Heimeinweisungen. In den 1970er-Jahren wurden viele Kinder, insbesondere Buben, schulpsychologisch begutachtet und darauf gestützt zivilrechtliche Massnahmen angeordnet.

Die Geschäftsberichte des Stadtrats von Zürich geben Einblick in die Anzahl der angeordneten Kinderschutzmassnahmen. Die Zahlen zu den Artikeln 283, 284 und 285 ZGB sowie die Einweisungen nach dem kantonalzürcherischen Versorgungsgesetz gingen im Zeitverlauf deutlich zurück.³² Die einschneidende Massnahme «Entzug der elterlichen Gewalt» nahm dabei am stärksten ab, von rund 1000 Elternpaaren pro Jahr in den 1950er-Jahren auf rund 300 in den 1970er-Jahren. Kaum mehr angewandt wurde seit 1970 auch das kantonale Versorgungsgesetz. Wurden nach dessen Bestimmungen noch 1950 insgesamt 63 Personen versorgt, waren es ab 1970 noch maximal zwei Personen pro Jahr, wobei zu berücksichtigen ist, dass sowohl Minderjährige als auch Erwachsene mitgezählt sind. In Winterthur zeigt sich ein vergleichbares Bild.³³ Die Tatsache, dass die Gesamtzahlen im Untersuchungszeitraum abnahmen, hatte für unsere quantitative Erhebung zur Folge, dass wir für 1954 und 1964 deutlich mehr Anträge und Entscheide und somit auch Begründungen der Vormundschaftsbehörden erfassten als für die letzten beiden Stichjahre.³⁴

Basierend auf den Kategorien, die wir zu den Begründungen gebildet hatten, erfassten wir in je einem Dokument pro Stichjahr die inhaltliche Bandbreite der Quellentermini, um besser verstehen zu können, was die Behörden beispielsweise unter einem nonkonformen Sexualverhalten in den vier Dekaden verstanden und was sie alles darunter subsumierten. Im Weiteren bot uns die statistische Auswertung eine Basis, um Gruppen spezifischer familiärer Situationen zu bilden, welche die Behörden problematisierten. Für die Stichjahre wählten wir aus diesen Gruppen³⁵ nach inhaltlichen Kriterien insgesamt 60 Fallakten aus,

32 Vgl. dazu Grafik 13 im Anhang. Zum Versorgungsgesetz vgl. Abschnitt 1.4.

33 Vgl. dazu Ramsauer, Staiger Marx, Winterthurer Kinder- und Jugendheime, 2017, S. 22 f.

34 Für die Stichjahre 1974 und 1984 müssen daher die zum Tragen kommenden Begründungshäufigkeiten vorzugsweise als Tendenz gelesen werden. Zu den Gesamtzahlen vgl. Grafiken 1 ff. im Anhang.

35 Für das Stichjahr 1954 haben wir acht Fallgruppen miteinander verglichen: 1) weibliche Jugendliche, die aufgrund von «sexueller Verwahrlosung» gemäss kantonalem Versorgungsgesetz verwarnt oder in ein Heim eingewiesen wurden, 2) weibliche Jugendliche, die als «sexuell gefährdet» galten und nach Artikel 284 ZGB in ein Heim platziert wurden, 3) männliche Jugendliche, die als «arbeitsscheu» oder «alkoholsüchtig» galten und nach dem kantonalen Versorgungsgesetz verwarnt oder in ein Heim eingewiesen wurden, 4) Jugendkultur als Einweisungsgrund, 5) Beispiele, in denen Eltern Rekurs oder Beschwerde einlegten oder 6) die Kinder selbst an die Vormundschaftsbehörden gelangten, 7) Beispiele, in denen sich vielfältige Zuschreibungen, bezogen auf die Mütter und Väter, überlagerten, und 8) Thematisierungen von körperlicher oder sexueller Gewalt in der Familie. Zu 1964 bildeten wir neun Fallgruppen, in denen 1) die Erwerbstätigkeit der Mutter von den Behörden als Problem wahrgenom-

die wir entlang einer grösstmöglichen Kontrastierung miteinander verglichen.³⁶ Um die verschiedenen Akteure und ihre Zuschreibungen, aber auch die Wendepunkte und Zwangsmomente respektive Widerstandshandlungen im Fallverlauf zu untersuchen, erstellten wir pro Fallakte zur inhaltlichen Verdichtung und Vergleichbarkeit ein Raster.³⁷ Genügend Fallakten waren dann ausgewertet, wenn «theoretische Sättigung» erreicht war, wenn also durch den Einbezug weiterer Beispiele keine neuen Erkenntnisse mehr generiert werden konnten.³⁸

1.4 Gesetze, Verfahrenswege und zuständige Behörden

Wohlfahrt und Bildung waren und sind heute noch in der Schweiz kantonal unterschiedlich ausgestaltet. Föderalistisch geprägte Unterschiede zeigten sich auch im Vormundschaftswesen sowie in der Kinder- und Jugendfürsorge. Beides war in der Deutschschweiz Sache der Gemeinden, in der Westschweiz in der Regel des Kantons. Diese Spezifika wirkten sich auf die Rechtspraxis aus. Die materiellen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) zum Kindeswohl waren für alle Kantone massgeblich, hingegen wurden die Verfahren in den kantonalen Einführungsgesetzen geregelt. Die Vormundschaftsbehörden verfügten im Kanton Zürich Massnahmen nach Artikel 283 und 284 ZGB. Den Entzug der elterlichen Gewalt gemäss Artikel 285 beantragten sie hingegen beim Bezirksrat, der zugleich Entscheid- wie auch Rechtsmittelinstanz war und

men wurde, 2) Alkoholkonsum der Mutter, 3) Prostitution der Mutter, 4) psychologische Erklärungen dominierten, ferner 5) sexuelle und körperliche Gewalt in der Familie, 6) Einweisungen wegen «sexueller Gefährdung» und «Verwahrlosung» von weiblichen Jugendlichen und psychiatrische Begutachtungen, 7) Homosexualität bei männlichen Jugendlichen, 8) Delinquenz bei weiblichen Jugendlichen und 9) Weglaufen und Herumbummeln bei Jugendlichen. Für 1974 ergaben sich acht Fallgruppen: 1) Suchtmittelkonsum spielte eine Rolle, 2) Jugendkultur, 3) Kinderschutzmassnahmen auf Wunsch der Eltern, 4) psychiatrische Begutachtungen, 5) psychologische Begründungen, 6) Gewalt in der Erziehung, 7) Alkoholkonsum und 8) Depressionen der Mutter. 1984 sind es sieben Fallgruppen: 1) körperliche und sexuelle Gewalt, 2) psychische Probleme, Alkohol- und Suchtmittelkonsum der Mutter, 3) Beziehung der Jugendlichen zu ihren Eltern, 4) schulpsychologische Begutachtungen, 5) Fürsorgerische Freiheitsentziehung (FFE) im Zusammenhang mit und 6) Suchtmittelkonsum von Jugendlichen, 7) vorzeitige Aufhebung einer Massnahme.

36 Die Fallgruppen haben wir einerseits aufgrund der Häufigkeit des Vorkommens erstellt, andererseits haben wir Akten berücksichtigt, die uns besonders bemerkenswert erschienen, zum Beispiel Einweisungsbegründungen in den 1950er-Jahren, die sich auf Jugendkulturen oder sexuelle Gewalt in der Familie bezogen. Vgl. zu dieser qualitativen Analyse im Sinne des reflexiven Samplings auch Lengwiler, 2011, S. 70–73.

37 Das Raster umfasste die Spalten Datum, Akteur, Zitat oder Paraphrase aus den Akten und Vorgang respektive Wendepunkt. Vgl. zu diesem methodischen Vorgehen auch Gallati, Entmündigt, 2015, S. 19 f.

38 Zur theoretischen Sättigung vgl. Przyborski, Wohlrab-Sahr, Qualitative Sozialforschung, 2010, S. 182.

schliesslich gar als Aufsichtsorgan über die Vormundschaftsbehörde amte. In den Städten Winterthur und Zürich setzten die Vormundschaftsbehörden als mandatsführende Instanz zumeist einen Amtsvormund ein, in Zürich mitunter auch die geschäftsführenden Sekretäre des Jugendamts, seltener eine Privatperson. In der Regel waren die Amtsvormunde und Sekretäre promovierte Juristen, denen Sozialarbeiterinnen und administrative Sekretärinnen unterstellt waren. Der Kanton Zürich verfügte mit dem Gesetz über die Versorgung von Jugendlichen, Verwahrlosten und Gewohnheitstrinkern vom 24. Mai 1925, dem sogenannten Versorgungsgesetz, über einen zweiten Erlass, um «sittlich verdorben[e] oder gefährdet[e]» Jugendliche, «die ihren Eltern oder Vormündern böswilligen und hartnäckigen Widerstand leisten», in eine Zwangserziehungsanstalt einzuweisen. Die entsprechenden Anträge stellten die Vormundschaftsbehörden wiederum an den Bezirksrat. Die Bestimmungen, die spezifisch für Jugendliche bis zum vollendeten 19. Altersjahr galten, wurden 1962 mit der Einführung des Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge aufgehoben, nicht aber die Paragraphen zu den älteren Minderjährigen von mehr als 18 Jahren und jungen Erwachsenen, die unter die Kategorien «erziehungsfähige» respektive «unverbesserliche Verwahrloste» fielen.³⁹ Ganz ausser Kraft gesetzt wurde das Versorgungsgesetz erst, kurz bevor 1981 schweizweit die Bestimmungen zur fürsorgerischen Freiheitsentziehung (FFE) im ZGB eingeführt wurden.

1.5 Aufbau der Monografie

Der erste Teil dieses Buchs ist thematisch entlang der behördlichen Problematismierungen geordnet. Die Kapitel geben zunächst einen statistischen Überblick zur Häufigkeit der jeweiligen Begründungen und legen sodann qualitative Aspekte aus den Fallakten dar. In Kapitel 2 thematisieren wir den behördlichen Blick auf Erziehung, Familienkonstellation, Armut und Gewalt in der Familie und in Kapitel 3 das Sexualverhalten, das den Behörden als Grund für eine Kinderschutzmassnahme galt. Wie wichtig den Behörden darüber hinaus das Arbeitsverhalten von Eltern und Jugendlichen war, zeigen wir in Kapitel 4. Den Abschluss dieser themenbezogenen Darstellung bilden die Jugendkulturen, mit denen sich die Vormundschaftsbehörden intensiv befassten.

Im zweiten Teil der Monografie stehen die behördlichen Entscheidungsprozesse einschliesslich der Rechtsmittelverfahren sowie der Heimaufenthalt im Vordergrund. Es wird untersucht, wie Kinder und Jugendliche von der Gefähr-

³⁹ Einführungsgesetz vom 2. April 1911; Gesetz über die Versorgung von Jugendlichen, Verwahrlosten und Gewohnheitstrinkern vom 24. Mai 1925.

dungsmeldung über die Abklärungen der Vormundschaftsbehörden bis zur Anordnung einer Massnahme und einem allfälligen elterlichen Rekurs schliesslich ins Heim gelangten und wie sich dort ihr Alltag und ihre Ausbildungssituation gestalteten. Abschliessend rekonstruieren wir, aus welchen Gründen zivilrechtliche Massnahmen wieder aufgehoben oder aber in einigen Beispielen über die Volljährigkeit hinaus weitergeführt wurden.